

## **Stellungnahme der BASSG an den Ausschuss für Gesundheit zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG)**

1.

Das Ziel, im Rahmen des Gesetzesvorhabens eine gesetzliche Klarstellung für die bei Begründung der allgemeinen Krankenversicherungspflicht im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vorbestehenden Solidargemeinschaften zu bewirken, begrüßen und unterstützen wir nachdrücklich, da auf diese Weise die in den letzten Jahren entstandenen und existenzbedrohenden rechtlichen Auseinandersetzungen einer verbindlichen Klärung zugefügt werden können.

Auch gegen die damit verbundenen, die dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherstellenden, Prüfungs- und Berichtspflichten bestehen keinerlei Bedenken.

Die Einfügung des § 176 SGB V wird daher von der BASSG begrüßt.

2.

Soweit in Artikel 5 unter Nr. 4 des Entwurfes mit den Neuregelungen in §§ 21a, 23 Abs. 4 SGB XI im Hinblick auf die Versicherungspflicht von Mitgliedern von Solidargemeinschaften in der sozialen Pflegeversicherung Regelungen vorgesehen werden, ist offensichtlich übersehen worden, dass teilweise die in der BASSG zusammengeschlossenen Solidargemeinschaften bereits in der Vergangenheit ihren Mitgliedern auch einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Erstattung von Kosten der Pflege mindestens in Höhe der Leistungen nach der sozialen Pflegeversicherung zugesichert haben. Da diese aus Sicht der Solidargemeinschaften mit der Absicherung der Krankheitskosten verbunden bleiben soll, wird angeregt, diese Art der Absicherung auch zukünftig zuzulassen und die Pflichtversicherung in der sozialen Pflegeversicherung nur vorzusehen, wenn diese Kosten nicht durch die Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft abgesichert sind.

Insoweit wird angeregt, § 21a Abs 1 S. 2 DVPMG-E wie folgt zu ergänzen:

Nach den Worten „versichert ist“ werden die Worte eingefügt:

„oder im Rahmen der Mitgliedschaft das Risiko bei der Solidargemeinschaft abgesichert ist“

Darüber hinaus wird angeregt, diese Änderung auch in § 23 Abs. 4a S. 3 DVPMG-E wie folgt zu übernehmen:

Nach den Worten „versichert ist“ werden die Worte eingefügt:

„oder im Rahmen der Mitgliedschaft das Risiko bei der Solidargemeinschaft abgesichert ist“

Die Beibehaltung des jetzigen Vorschlages würde dazu führen, dass Mitglieder von Solidargemeinschaften, die bisher auch Beiträge für die Absicherung von Kosten der Pflege eingezahlt haben, nunmehr für die Zukunft in der sozialen Pflegeversicherung zusätzlich pflichtversichert werden. Für den Fall, dass sie nicht mehr pflichtversichert werden könnten, müssten sie sich eine private Pflegeversicherung eindecken, die insbesondere bei lebensälteren Mitgliedern zu erheblichen Beitragslasten führen würden.

3.

Auch die weiteren Klarstellungen in Artikel 17 zu den Folgeänderungen im VAG finden die Unterstützung der BASSG, da auch insoweit das aufwändige und langwierige Prüfverfahren der BaFin durch die gesetzlichen Regelungen beendet werden kann.